



Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, 53168 Bonn

Paket mit Rückschein

TÜV NORD CERT GmbH
z. Hd. Frau Janson-Mundel
Langemarckstr. 20
45141 Essen

HAUSANSCHRIFT

Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn

UST.-ID.-NR.

DE 114 110 249

BEARBEITET VON

Isolde Lauer-Pless

TEL +49 (0)228 6845 - 3522

FAX +49 (0)228 6845 - 3040

nachhaltigkeit@ble.de

www.ble.de

Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag:

9 Uhr bis 12 Uhr und 13 Uhr bis 16 Uhr,

Freitag: 9 Uhr bis 14 Uhr

Anerkennung als Zertifizierungsstelle nach der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)

hier: Ihr Antrag auf Anerkennung als Zertifizierungsstelle vom
11.11.2010, bei uns eingegangen am 15.11.2010

Anlagen: Anlage 1, Ihr Antrag auf Anerkennung als Zertifizierungsstelle
mit Erläuterungen

Anlage 2, Verwaltungsvorschrift zur BioSt-NachV

Anlage 3, Leitfaden Nachhaltige Biomasseherstellung

Anlage 4, Merkblätter Nachhaltige Biomasseherstellung

Aktenzeichen: 412-04.10-5041-DE-B-BLE-BM-ZSt-129-AB-ple

Bonn, 23.09.2011

A n e r k e n n u n g s b e s c h e i d

1. Auf Ihren Antrag vom 11.11.2010, bei uns eingegangen am 15.11.2010, auf Anerkennung als Zertifizierungsstelle wird nach § 43 Absatz 1 BioSt-NachV eine dauerhafte (endgültige) Anerkennung erteilt.
2. Die mit Datum vom 25.03.2011 erteilte vorläufige Anerkennung (Az.: 412-04.10-5041-DE-B-BLE-BM-ZSt-129-VAB-ple) erlischt mit der Erteilung der endgültigen Anerkennung.
3. Gegenstand der endgültigen Anerkennung sind die mit Antrag vom 11.11.2010 vorgelegten Unterlagen i. V. m. den ergänzenden Unterlagen vom 04.02.2011 und vom 03.03.2011.
4. Des Weiteren werden für die endgültige Anerkennung die übermittelten Unterlagen und das Ergebnis der Prüfung in der Zertifizierungsstelle (Office-Audit) durch den Prüfdienst der BLE vom 24. bis 25.08.2011 berücksichtigt.
5. Ihrer Zertifizierungsstelle wird die BLE-Registriernummer DE-B-BLE-BM-ZSt-129 zugeordnet.



6. Die endgültige Anerkennung wird für alle Arten von Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. IS. 1234) geändert durch die 1. Änderungsverordnung zur Biomasseverordnung vom 09. August 2005 (BGBl. IS. 2419), die zur Herstellung von flüssiger Biomasse gemäß BioSt-NachV geeignet sind, erteilt.

Es wird der TÜV NORD CERT GmbH die Auflage i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG erteilt, dass eine Zertifizierung für die oben genannten Arten von Biomasse nur durchgeführt werden darf, solange diese auch für das Zertifizierungssystem bzw. die Zertifizierungssysteme, welches die TÜV NORD CERT GmbH anwendet, anerkannt sind.

7. Die endgültige Anerkennung wird für alle Staaten weltweit erteilt.

Es ist von der TÜV NORD CERT GmbH zu beachten, dass eine Zertifizierung nur in den Staaten und Ländern durchgeführt werden darf, für welche die Zertifizierungssysteme, die die TÜV NORD CERT GmbH anwendet, anerkannt sind.

Zudem wird bei einer Zertifizierung in Mitgliedstaaten der Europäischen Union folgende Auflage i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG erteilt:

eine Zertifizierung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union darf nicht durchgeführt werden, wenn in diesem nationale Regelungen gelten, die einer Auditierung von Wirtschaftsbeteiligten durch Zertifizierungsstellen im Bereich nachhaltige Biomasseherstellung entgegenstehen.

Darüber, in welchen Mitgliedstaaten der Europäischen Union solche nationalen Regelungen Auditierungen durch Zertifizierungsstellen entgegenstehen, werden die Zertifizierungsstellen von der BLE in Kenntnis gesetzt.

8. Die TÜV NORD CERT GmbH gilt auch als Zertifizierungsstelle im Rahmen der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) als endgültig anerkannt, solange und soweit sie auf Grund der BioSt-NachV endgültig anerkannt wurde.
9. Es wird die Auflage i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG erteilt, dass die Zusammenarbeit zwischen der TÜV NORD CERT GmbH und einem Zertifizierungssystem sowie eine Prüftätigkeit der TÜV NORD CERT GmbH im Bereich der Richtlinie 2009/28/EG aufgrund der Anerkennung der BLE nur solange und in dem Umfang zulässig ist, wie die TÜV NORD CERT GmbH von der BLE nach § 42 Nummer 1 oder 2 BioSt-NachV und das Zertifizierungssystem nach § 32 Nummer 1 oder 2 BioSt-NachV anerkannt sind. Der BLE ist unverzüglich nach Vertragsabschluss die rechtsverbindliche Erklärung vorzulegen, welche die Zusammenarbeit mit einem Zertifizierungssystem bestätigt und von beiden Parteien unterschrieben ist. Es ist der Vordruck für die rechtsverbindliche Erklärung der BLE zu nutzen. Dieser wird allen von der BLE anerkannten Zertifizierungssystemen ausgehändigt. Erst nach Vorlage der unterschriebenen rechtsverbindlichen Erklärung bei der BLE darf TÜV NORD CERT GmbH für



dieses Zertifizierungssystem aufnehmen. Kontrollen bei Schnittstellen, Betrieben und Betriebsstätten dürfen nicht ohne Zusammenarbeit mit einem Zertifizierungssystem nach § 32 Nummer 1 oder 2 BioSt-NachV vorgenommen werden.

10. Die TÜV NORD CERT GmbH hat alle Anforderungen des Zertifizierungssystems zu kontrollieren, auch solche, die über die Anforderungen der BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV hinausgehen. Auch diese Anforderungen sind der BLE bei Nichterfüllung, durch Übermittlung des Kontrollberichts nach § 52 BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV nach Maßgabe des Punktes 31 des Bescheides anzuzeigen.
11. Für Vor-Ort-Kontrollen verpflichtet sich die TÜV NORD CERT GmbH der BLE, sowie ihren jeweiligen Beauftragten und Mitarbeitern ohne inhaltliche Einschränkung Zugang zu allen erforderlichen Informationen zu gewähren und ihr das Recht einzuräumen,
 - während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel zu betreten,
 - Besichtigungen vorzunehmen,
 - alle schriftlich und elektronisch vorliegenden Geschäftsunterlagen einzusehen, zu prüfen und hieraus Kopien anzufertigen,
 - die erforderlichen Auskünfte zu verlangen und
 - Proben zu ziehen.

Das Zugangsrecht der BLE bezieht sich auf alle Orte, an denen die TÜV NORD CERT GmbH im Zusammenhang mit den Nachhaltigkeitsverordnungen eine Tätigkeit ausübt.

12. Der TÜV NORD CERT GmbH wird auferlegt, sicherzustellen, dass jeglicher Schriftverkehr mit der BLE in deutscher Sprache erfolgt. Alle Anträge, die bei der BLE gestellt werden, und alle Nachweise, Bescheinigungen, Berichte und sonstigen Unterlagen, die der BLE übermittelt werden, müssen in deutscher Sprache verfasst oder mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache versehen sein. Bei Vor-Ort-Kontrollen durch die BLE bei der TÜV NORD CERT GmbH in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Drittstaaten oder bei der Begleitung einer Kontrolle der TÜV NORD CERT GmbH bei einem Betrieb oder Betriebsstätte durch Kontrolleure der BLE in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Drittstaaten ist ein Austausch auf Deutsch durch einen, von der TÜV NORD CERT GmbH beauftragten, Dolmetscher bzw. Übersetzer sicherzustellen.
13. Die TÜV NORD CERT GmbH stellt sicher, dass auch bei Übersetzungen ihrer einzelnen Dokumente in unterschiedliche Sprachen die Zertifizierungsstandards ordnungsgemäß verwendet werden. Dabei ist es unerheblich, in welcher Sprache die Dokumente verwendet werden.



Seite 4 von 24

14. Die TÜV NORD CERT GmbH muss eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sicherstellen, auch wenn sie ausländisches Personal, das für die TÜV NORD CERT GmbH tätig ist, einsetzt. Die TÜV NORD CERT GmbH gewährleistet, dass sie weisungsbefugt gegenüber diesem Personal und verantwortlich für deren Handeln ist. Die Durchführung von Konformitätsbewertungen und die Ausstellung von Zertifikaten dürfen nicht im Wege eines Unterauftrages an eine von der BLE nicht anerkannte Stelle vergeben werden.

Generell sind Kooperationen mit externem Personal der BLE vorher anzuzeigen und anhand von schriftlichen Verträgen nachzuweisen, und die Qualifikation des externen Personals sind der BLE vor deren Einsatz darzulegen.

15. Der TÜV NORD CERT GmbH wird die Auflage i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG erteilt, dass sie keine Beratungsdienstleistungen im Rahmen der Nachhaltigkeitsverordnungen in Betrieben vornehmen, wenn in diesen Betrieben auch eine Zertifizierung diesbezüglich stattfindet.

16. Der Antrag auf Anerkennung als Zertifizierungsstelle in der Anlage 1 des Bescheides ist mit seinen Erläuterungen für die TÜV NORD CERT GmbH verbindlich. Es sind die als Anlage 2 des Bescheides beigefügte Verwaltungsvorschrift zur BioSt-NachV, der als Anlage 3 des Bescheides beigefügte BLE Leitfaden Nachhaltige Biomasseherstellung und die als Anlage 4 des Bescheides beigefügten BLE Merkblätter in der jeweils geltenden Fassung von der TÜV NORD CERT GmbH zu berücksichtigen.

17. Die TÜV NORD CERT GmbH kann, als endgültig anerkannte Zertifizierungsstelle, Schnittstellen im Sinne der BioSt-NachV ein Zertifikat erteilen. Die Schnittstellen müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllen. Sie und alle von ihnen mit der Herstellung oder Lieferung der Biomasse oder des Biokraftstoffs unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe, die nicht selbst Schnittstelle sind, müssen sich verpflichtet haben, mindestens die Anforderungen eines durch die BLE nach § 32 Nummer 1 oder 2 BioSt-NachV anerkannten Zertifizierungssystems zu erfüllen, und diese auch tatsächlich erfüllen.

Alle Schnittstellen müssen sich weiterhin verpflichtet haben,

- die Erfüllung der Anforderungen der §§ 4 bis 7 BioSt-NachV durch die Schnittstellen und alle von ihnen mit der Herstellung oder Lieferung der Biomasse oder der flüssigen Biomasse unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe, die nicht selbst Schnittstelle sind,
- die Menge und die Art der zur Herstellung eingesetzten Biomasse und
- jeweils in Gramm Kohlendioxid-Äquivalent je Megajoule Biomasse (g CO₂eq/MJ) die Treibhausgasemissionen, die durch die Schnittstellen und alle von ihnen mit der Herstellung oder Lieferung der Biomasse oder des Biokraftstoffs unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe, die nicht selbst Schnittstelle sind, bei



der Herstellung und Lieferung der Biomasse oder des Biokraftstoffs verursacht worden sind, soweit sie für die Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials nach § 8 BioSt-NachV berücksichtigt werden müssen

zu dokumentieren.

Im Fall der Schnittstellen nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 BioSt-NachV (erste Schnittstelle) besteht zusätzlich die Verpflichtung den Ort des Anbaus der Biomasse, als Polygonzug in geografischen Koordinaten mit einer Genauigkeit von 20 Metern für jeden Einzelpunkt zu dokumentieren. Im Zusammenhang mit der Erstellung des Polygonzuges ist aus Praktikabilitätsgründen auch eine Annäherung an den realen Flächenverlauf durch ein Vieleck möglich. Dies kann im einfachsten Fall durch ein Dreieck erfolgen. Die jeweiligen Anfangs- und Endpunkte der das Vieleck beschreibenden Geraden erfüllen dabei die Genauigkeitsanforderungen von 20 Metern für Einzelpunkte. Die Approximation durch ein Vieleck kann durch relativ wenige Punkte erfolgen, vorausgesetzt, dass die resultierende Feldfläche um nicht mehr als 10 % von der amtlich festgestellten Feldfläche abweicht.

Bei der Erstellung des Polygonzuges kann vereinfachend auch die gesamte ackerbaulich nutzbare Fläche eines Betriebes, einschließlich gepachteter Flächen, zugrunde gelegt und in einem einzigen Polygonzug erfasst werden, sofern sich auf dieser Gesamtfläche keine Teilflächen befinden, auf denen keine Biomasse im Sinne der BioSt-NachV angebaut werden darf.

Da eine eindeutige Zuordnung der Anbauflächen für die entsprechende Produktion, die letztlich zur Herstellung von flüssiger Biomasse für Zwecke der BioSt-NachV verwendet wird, zum Anbau- und Erntezeitpunkt der Biomasse nicht vorgenommen werden kann (die Entscheidung über Verwendung im Nahrungs-, Futtermittel- oder energetischen Sektor trifft der Händler), sollte der Biomasseerzeuger alternativ alle Flächen angeben, auf denen die Erzeugung von Biomasse für die spätere Herstellung der flüssigen Biomasse grundsätzlich geeignet ist. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die in einem späteren Produktionsschritt erzeugte flüssige Biomasse tatsächlich nur von Flächen stammt, die den Anforderungen der BioSt-NachV genügen. Umgekehrt kann der Biomasseerzeuger die gesamte Biomasseproduktion auch verordnungskonform veräußern.

Zur Erfüllung der Dokumentationspflicht können geographische Daten und sonstige Flächennachweise herangezogen werden, die entweder beim landwirtschaftlichen Betrieb oder beim Ersterfasser vorliegen müssen. Dies hat der Landwirt in seiner Selbsterklärung anzugeben.

Werden die Treibhausgasemissionen des Anbaus und des Transports durch die erste Schnittstelle anhand von genau gemessenen Daten berechnet, so sind die den Schnittstellen gemeldeten Daten nachzuziehen. Sollte dies bei der ersten Schnittstelle nicht möglich sein,



Seite 6 von 24

hat die Kontrolle diesbezüglich in dem unter Punkt 28 des Bescheides dargelegten Rahmen im Anbaubetrieb zu erfolgen.

Schnittstellen, denen keine weitere Schnittstelle nachgelagert ist, müssen sich zudem verpflichtet haben

- bei der Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen die Anforderungen nach den §§ 15 und 18 Absatz 1 und 2 BioSt-NachV zu erfüllen, insbesondere sind hier ergänzend zu den vorgenannten Anforderungen durch die Zertifizierungsstelle zu kontrollieren, dass
 - die Schnittstellen zum Zeitpunkt der Ausstellung eines Nachhaltigkeitsnachweises ein gültiges Zertifikat haben,
 - ihnen die vorgelagerten Schnittstellen jeweils eine Kopie ihrer Zertifikate vorlegen und diese zum Zeitpunkt des in der Schnittstelle vorgenommenen Herstellungs-, Verarbeitungs- oder sonstigen Arbeitsschrittes der Biomasse gültig waren und
 - ihnen die vorgelagerten Schnittstellen bestätigen, dass die Anforderungen nach den §§ 4 bis 7 BioSt-NachV bei der Herstellung der Biomasse eingehalten wurden,
- Kopien aller Nachhaltigkeitsnachweise, die sie auf Grund der BioSt-NachV ausgestellt haben, unverzüglich der Zertifizierungsstelle zu übermitteln, die das Zertifikat ausgestellt hat, und
- diese Nachhaltigkeitsnachweise sowie alle für ihre Ausstellung erforderlichen Dokumente mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Die vorgenannten Voraussetzungen sind durch die TÜV NORD CERT GmbH zu kontrollieren bevor ein Zertifikat ausgestellt wird.

Die Anforderungen des § 15 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a) sind zu beachten. Eine Zertifizierung einer Schnittstelle muss hiernach immer bereits zum Zeitpunkt der Weitergabe an die nachgelagerte Schnittstelle vorliegen. Dies gilt uneingeschränkt seit dem 1. Januar 2011.

Sollte ein Zertifizierungssystem strengere Vorgaben haben, als die, die sich aus der BioSt-NachV ergeben, sind diese von der TÜV NORD CERT GmbH anzuwenden.

Die Verwendung von Teilstandardwerten nach § 8 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV für die Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials ist für Biomasse die innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union nur in Gebieten zulässig, die in einer Liste nach Artikel 19 Abs. 2 der Richtlinie 2009/28/EG aufgeführt sind. Dies bezieht sich ausschließlich auf Teilstandardwerte der Anlage 2 Nr. 1 Buchstabe a und e der BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV.

Für aus Abfall oder Reststoffen hergestellte Biokraftstoffe bzw. flüssige Biomasse, können nach § 8 Abs. 4 Nr. 2 BioSt-NachV bzw.



Biokraft-NachV die Teilstandardwerte der Anlage 2 Nr. 1 Buchstabe a und e der BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV uneingeschränkt verwendet werden, es sei denn, die Reststoffe stammen aus der Land- oder Fischwirtschaft oder aus Aquakulturen.

Dies gilt nach § 78 BioSt-NachV bzw. § 70 Biokraft-NachV uneingeschränkt seit dem **1. Januar 2011**.

Die BLE hat den von ihr anerkannten Zertifizierungssystemen für Gerste, Roggen und Triticale gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV Schätzwerte zur Verfügung gestellt. Diese können zur Berechnung der Treibhausgasemissionen für den Arbeitsschritt Anbau dieser Produkte verwendet werden. Die Zertifizierungssysteme sind angehalten, diese Liste an die mit ihrem System arbeitenden Zertifizierungsstellen weiterzugeben. Es ist von der TÜV NORD CERT GmbH zu kontrollieren, dass andere Schätzwerte für Gerste, Roggen und Triticale nicht herangezogen werden.

18. Soweit in den von den letzten Schnittstellen nach der Biokraft-NachV ausgestellten Nachhaltigkeitsnachweise die vom Nachweis erfasste Biokraftstoffmenge volumetrisch angegeben wird, ist das Liter bei einer Temperatur von 15°C zugrunde zu legen. Es ist von der TÜV NORD CERT GmbH darauf zu achten, dass diese Bemessungsgrundlage verwendet wird.
19. Es ist von der TÜV NORD CERT GmbH unbedingt darauf zu achten, dass Nachhaltigkeitsnachweise nur für Biomasse ausgestellt werden dürfen, wenn diese von bereits zertifizierten vorgelagerten Schnittstellen stammen. Es können daher von letzten Schnittstellen im Rahmen eines Zertifizierungssystems und ebenso Lieferanten nach der letzten Schnittstelle keine Nachhaltigkeitsnachweise bzw. Nachhaltigkeits-Teilnachweise für Biomasse ausgestellt werden, für die nach § 59 BioSt-NachV bzw. § 58 Biokraft-NachV eine Bescheinigung eines Umweltgutachters vorliegt. Die so bescheinigten Parteien müssen bei Weiterleitung in Gänze oder nach erfolgter Aufteilung erneut durch eine Bescheinigung eines Umweltgutachters bestätigt werden.
20. Die Standardwerte nach Anlage 2 der BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV für reines Palmöl (KN-Code 1511) sowie für reines Sojaöl (KN-Code 1507) welche ab dem 01. Januar 2011 als Biokraftstoffe in den Verkehr gebracht bzw. für die Stromerzeugung eingesetzt werden dürfen nicht mehr herangezogen werden.
21. Die TÜV NORD CERT GmbH muss bis zur letzten Schnittstelle kontrollieren, dass die verwendeten Massenbilanzsysteme die Herkunft der Biomasse lückenlos dokumentieren und Biomasse, die nach den Vorgaben eines Massenbilanzsystems nicht nachhaltig ist, nicht als nachhaltige Biomasse in der letzten Schnittstelle verwendet wird.
Eine Vermischung der nachhaltigen Biomasse mit anderen Roh- und Brennstoffen ist im Grundsatz zulässig. Im Fall einer Vermischung muss in dem Massenbilanzsystem gemäß § 16 Absatz 2 BioSt-NachV



vor Vermischung die Menge der nachhaltigen Biomasse, die dem Gemisch beigefügt werden soll, erfasst werden. Das Massenbilanzsystem muss zudem sicherstellen, dass nach der Vermischung nicht mehr Menge nachhaltiger Biomasse als vorher beigefügt, entnommen werden darf.

Eine Saldierung unterschiedlicher Treibhausgasemissionswerte ist möglich. Voraussetzung für eine Saldierung ist, dass jede einzelne Menge Biomasse, die in der Saldierung einberechnet wird, bereits vorab einzeln die Anforderungen der Nachhaltigkeit erfüllt hat. Es darf nach der letzten Schnittstelle nur Biomasse mit einem Treibhausgas-Minderungspotential von mindestens 35% bei der Saldierung berücksichtigt werden. Biomasse, die entweder diesen Wert nicht erfüllt oder für die Treibhausgasemissionen z. B. wegen der Altanlagenregelung nicht berechnet worden sind, dürfen bei der Saldierung nicht mit einbezogen werden.

Für Altanlagen nach der BioSt-NachV und der Biokraft-NachV ist die Einhaltung der Treibhausgaseinsparung für die Zeit bis zum 01. April 2013 ausgesetzt.

Es ist zu kontrollieren, dass das Handeln der nachhaltigen Biomasse auch das tatsächliche Vorhandensein dieser am jeweiligen Standort voraussetzt. Sollte also ein Unternehmen beispielsweise die Standorte A und B haben und nur an Standort A befindet sich nachhaltige Biomasse, dann darf die Ware an Standort B nicht als nachhaltig verkauft werden. Dies muss über ein Massenbilanzsystem sichergestellt werden. Durch die Bilanzierung nach einem Massenbilanzsystem wird sichergestellt, dass die Menge der nachhaltigen Biomasse, die einem Gemisch entnommen wird, nicht höher ist als die Menge der nachhaltigen Biomasse, die dem Gemisch zuvor beigefügt wurde. Die nachhaltige Biomasse wird nach Art, Menge und anderen wichtigen Attributen im Massenbilanzsystem fortgeschrieben. Die physische Biomasse, die zusammen mit der im Massenbilanzsystem eingebuchten Menge der Biomasse weitertransportiert wird, entspricht daher nicht der ursprünglichen, originalen nachhaltigen Biomasse, sondern nur einer äquivalenten Menge Biomasse. Es ist zu kontrollieren, dass von jeder in das Massenbilanzsystem eingebuchten Biomasseart nur die entsprechende äquivalente Menge weitergeführt und als solche ausgewiesen wird. So darf z. B. die Menge an Palmöl im Massenbilanzsystem nicht zu Gunsten von Rapsöl reduziert werden. Die bezogenen Mengen nachhaltiger Biomasse müssen täglich, monatlich oder quartalsweise bilanziert werden. Der Bilanzierungszeitraum darf drei Monate nicht überschreiten. Innerhalb des zugrunde gelegten Bilanzierungszeitraums darf nicht mehr nachhaltige Biomasse von einem Standort ausgeliefert werden als physisch bei diesem Standort auch tatsächlich eingegangen ist. Ist am Ende des Bilanzierungszeitraumes in einem anderen Standort tatsächlich nachhaltige Biomasse vorhanden, darf sie in den folgenden Bilanzierungszeitraum übertragen werden. Es ist nicht zulässig, dass zum Ende eines Bilanzierungszeitraumes "noch nicht verbrauchte" Nachweise für nachhaltige Ware vorliegen und für einen leeren Standort Ware erst angekauft wird, um



diese selbst dann als nachhaltig zu verkaufen. Stehen auf einem Betriebsgelände mehrere Silos, gelten diese als ein Lager eines Standortes. Stehen die Silos nicht auf einem Betriebsgelände oder gehören die Silos zu unterschiedlichen Unternehmen, ist es nicht zulässig, dass Ware aus einem Silo in ein anderes Silo als nachhaltig umgebucht wird, da dieses dann nicht als ein Lager bzw. Standort gelten kann.

Treibhausgasemissionen dürfen vor der letzten Schnittstelle nur saldiert werden, wenn alle Mengen, die dem Gemisch beigefügt werden, vor der Vermischung den Wert aufgewiesen haben, der für diesen Arbeitsschritt der Herstellung festgelegt worden ist. Diese Werte werden entweder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft oder vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit festgelegt. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat am 28. Juli 2010 eine Liste mit Höchstwerten für die Saldierung gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb der BioSt-NachV und am 17. Dezember 2010 eine Liste mit Höchstwerten für die Saldierung gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Biokraft-NachV im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Listen sind von den Zertifizierungsstellen über ihr jeweiliges Zertifizierungssystem zu beziehen. Sie können zudem über den elektronischen Bundesanzeiger bezogen werden.

Dies ist von der TÜV NORD CERT GmbH bei der Kontrolle des Massenbilanzsystems unbedingt zu beachten.

22. Die TÜV NORD CERT GmbH erhält weiterhin die Auflage i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG, jedes Audit in einem angemessenen Umfang bzw. Zeitrahmen durchzuführen und hierzu Handlungsanweisungen vorzuhalten, aus denen sich dies ergibt. Es ist von der TÜV NORD CERT GmbH darzulegen, wie die Beachtung dieser Handlungsanweisungen sichergestellt und dokumentiert wird.
23. Zertifikate sind für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Ausstellung des Zertifikates gültig. Für Klein- und Kleinstbetriebe sind folgende Regelungen bezüglich einer Zertifizierung zu berücksichtigen:
 - Als Kleinbetrieb ist jeder Betrieb oder jede Betriebsstätte (Schnittstelle i. S. d. § 2 Absatz 3 BioSt-NachV) zu definieren, welcher nur einen produktiven Standort hat und nicht mehr als 500 Tonnen Rohware Biomasse bzw. eine äquivalente Menge (Tonnen) flüssiger Biomasse pro Jahr umsetzt.

Die Zertifizierung dieser Kleinbetriebe ist alle 3 Jahre notwendig. Die Zertifikate sind nicht 12, sondern 36 Monate gültig.

 - Als Kleinstbetrieb ist jeder Betrieb oder jede Betriebsstätte (Schnittstelle i. S. d. § 2 Absatz 3 BioSt-NachV) zu definieren, welcher nur einen produktiven Standort hat und nicht mehr als 250 Tonnen Rohware Biomasse bzw. eine äquivalente Menge (Tonnen) flüssiger Biomasse pro Jahr umsetzt.



Die Zertifizierung dieser Kleinstbetriebe ist alle 5 Jahre notwendig. Die Zertifikate sind nicht 12, sondern 60 Monate gültig.

Die Zertifizierungsstelle hat sicherzustellen, dass die von Klein- bzw. Kleinstbetrieben umgesetzten Mengen von 250 Tonnen bzw. 500 Tonnen Biomasse im Mittel des jeweiligen Zertifizierungszeitraumes von 5 bzw. 3 Jahren nicht überschritten werden.

Auch diese Klein- bzw. Kleinstbetriebe sind spätestens 6 Monate nach Ausstellung des ersten Zertifikates bezüglich der Erfüllung der Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zertifikates nach § 26 BioSt-NachV zu kontrollieren.

24. Das Muster eines Zertifikates nach der BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV in deutscher Sprache finden Sie auf der BLE Internetseite. Entsprechende Muster, auch in englischer Sprache, stellt Ihnen ihr jeweiliges Zertifizierungssystem zur Verfügung. Diese Muster sind bei der Ausstellung der Zertifikate unbedingt zu verwenden.
25. Die TÜV NORD CERT GmbH ist verpflichtet ein Verzeichnis aller Schnittstellen, denen sie Zertifikate ausgestellt hat, zu führen. Das Verzeichnis enthält mindestens den Namen, die Anschrift und die Registriernummer der Schnittstelle. Das Schnittstellenverzeichnis muss ständig aktualisiert werden.
26. Schnittstellen sind spätestens 6 Monate nach Ausstellung des ersten Zertifikates und im Übrigen mindestens einmal im Jahr von der TÜV NORD CERT GmbH bezüglich der Erfüllung der Voraussetzungen für die Ausstellung eines Zertifikates nach § 26 BioSt-NachV zu kontrollieren.
27. Die von den zertifizierten Schnittstellen nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 BioSt-NachV benannten Betriebe, in denen die Biomasse zum Zwecke der Herstellung von Biokraftstoffen angebaut oder geerntet wird, müssen durch die TÜV NORD CERT GmbH bezüglich der Erfüllung der Anforderungen der §§ 4 bis 6 BioSt-NachV kontrolliert werden. Bei Anbaubetrieben im Geltungsbereich der Europäischen Union ist darüber hinaus auch die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 7 BioSt-NachV zu kontrollieren. Die Kontrolle des § 7 BioSt-NachV kann dabei auf das Vorliegen eines Bescheides über erhaltene Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 für das vorangegangene Kalenderjahr und eines gestellten Antrages auf Direktzahlungen für das laufende Kalenderjahr beschränkt werden.

Die Art und die Häufigkeit der Kontrollen müssen sich insbesondere auf der Grundlage einer Bewertung des Risikos bestimmen, ob in Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen Unregelmäßigkeiten und Verstöße auftreten. Grundsätzlich gilt,

- von den Anbaubetrieben im Geltungsbereich der Europäischen Union, welche die Kriterien des § 51 BioSt-NachV erfüllen, müssen mindestens 3 % vor Ort bei den Anbaubetrieben kontrolliert werden; die Kontrolle ist dabei auf die §§ 4 bis 6 BioSt-NachV zu beschränken und



Seite 11 von 24

- von allen anderen Anbaubetrieben müssen mindestens 5 % jährlich durch die Zertifizierungsstelle vor Ort bei den Anbaubetrieben kontrolliert werden.

Beim Verfahren der Kontrolle der Treibhausgasemissionen ist wie unter Punkt 17 des Bescheides zu verfahren.

28. Es wird der TÜV NORD CERT GmbH die Auflage i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG erteilt, dass sie die Betriebe, Betriebsstätten und Lieferanten aller anderen Stufen der Wertschöpfungskette, wie beispielsweise Biokraftstoffhändler, die die Vorgaben eines durch die BLE anerkannten Zertifizierungssystems nutzen (Nutzer), mindestens zu 5% vor Ort kontrolliert. Dies gilt nicht, soweit die Betriebe, Betriebsstätten und Lieferanten § 17 Absatz 3 Nummer 2 Biokraft-NachV unterfallen.
29. Wird innerhalb des von der TÜV NORD CERT GmbH jeweils angewandten Zertifizierungssystems Holz als nachhaltige Biomasse verwendet, ist zu beachten, dass auch hierfür Kontrollen durch die TÜV NORD CERT GmbH durchzuführen sind.

Die Art und die Häufigkeit der Kontrollen müssen sich insbesondere auf der Grundlage einer Bewertung des Risikos bestimmen, ob in Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen Unregelmäßigkeiten und Verstöße auftreten. Der TÜV NORD CERT GmbH wird die Auflage i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG erteilt, dass

- von den Anbaubetrieben im Holzbereich im Geltungsbereich der Europäischen Union, welche die Kriterien des § 51 BioSt-NachV erfüllen, mindestens 3 % vor Ort bei den Anbaubetrieben kontrolliert werden müssen; die Kontrolle ist dabei auf die §§ 4 bis 6 BioSt-NachV zu beschränken,
- von allen anderen Anbaubetrieben im Holzbereich mindestens 5 % jährlich durch die Zertifizierungsstelle vor Ort bei den Anbaubetrieben kontrolliert werden müssen.

Das FSC-Zertifikat oder Zertifikate anderer Zertifizierungssysteme im Holzbereich können nicht als Nachweis der Nachhaltigkeitskriterien herangezogen werden. Das FSC-Zertifikat oder Zertifikate anderer Zertifizierungssysteme im Holzbereich können lediglich als Dokumentationsmittel im Rahmen der Kontrolle durch die TÜV NORD CERT GmbH herangezogen werden.

30. Die TÜV NORD CERT GmbH ist verpflichtet nach Abschluss jeder Kontrolle einen Bericht zu erstellen, der insbesondere das Kontrollergebnis enthält. Hierfür sind ausschließlich die von der BLE vorgegebenen Kontrollberichte zu verwenden. Die BLE hat die Vordrucke auf ihrer Internetseite www.ble.de/biomasse unter Anerkennungen / Muster und Vordrucke veröffentlicht. Die Kontrollberichte sind zusätzlich zu den Checklisten und Berichten der Zertifizierungssysteme auszufüllen.
31. Ergibt die Kontrolle, dass die geprüfte Schnittstelle, der Betrieb oder der Lieferant von den Anforderungen der BioSt-NachV bzw.



Biokraft-NachV abweicht, ist der Kontrollbericht innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Kontrolle, in elektronischer Form der BLE zu übermitteln. Eine Abweichung ist gegeben, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zertifikates nicht vorliegen. Treten aus Sicht der Zertifizierungsstelle besonders schwerwiegende Verstöße gegen die Nachhaltigkeitsanforderungen auf, muss die BLE und das zuständige Zertifizierungssystem innerhalb von 24 Stunden informiert werden. Besonders schwerwiegende Verstöße sind insbesondere gegeben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Schnittstelle, ein Betrieb oder eine Betriebsstätte vorsätzlich gegen Nachhaltigkeitsanforderungen verstößt.

32. Sie haben der BLE -Außenstelle Weimar- die Termine der anstehenden Witness-Audits **im 14-tägigen-Rhythmus** zu melden. Sie erhalten die Auflage i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG diese Meldungen an die Ihnen, von der Außenstelle Weimar, mitgeteilte E-Mail-Adresse zurückzusenden. Sollten keine Termine anstehen, ist dies ebenfalls zu melden.

33. Die TÜV NORD CERT GmbH muss der BLE des Weiteren innerhalb von 24 Stunden folgende Nachweise:

unter der E-Mail-Adresse **nachhaltigkeitsnachweise@ble.de**

- Nachhaltigkeitsnachweise aller von ihr zertifizierten Schnittstellen,
- Nachträge nach § 19 BioSt-NachV und
- Bescheinigungen nach § 58 Nr. 1 Buchstabe b BioSt-NachV und

unter der E-Mail-Adresse **zertifikate@ble.de**

- Zertifikate nach § 26 Absatz 1 und 2 BioSt-NachV

elektronisch übermitteln.

34. Der BLE sind von der TÜV NORD CERT GmbH elektronisch, unter der E-Mail-Adresse **nachhaltigkeit@ble.de** für jedes Jahr bis zum 28. Februar des folgenden Kalenderjahres und im Übrigen auf Verlangen

- ein Auszug aus dem Schnittstellenverzeichnis nach § 48 BioSt-NachV, aufgeschlüsselt nach Schnittstellen nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 BioSt-NachV und nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 und 3 BioSt-NachV sowie eine Liste aller weiteren Betriebe und Lieferanten, die sie kontrollieren, aufgeschlüsselt nach Schnittstellen, Betrieben, Betriebsstätten und Zertifizierungssystemen,
- eine Liste aller Kontrollen, die sie in dem Kalenderjahr bei Schnittstellen, aufgeschlüsselt nach Schnittstellen nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 BioSt-NachV und nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 und 2 BioSt-NachV, Betrieben oder Lieferanten vorgenommen haben sowie nach Zertifizierungssystemen, mit Ausnahme der Kontrolle über die nach § 52 Satz 2 BioSt-NachV berichtet worden ist, und



- ein Bericht über die Erfahrungen mit den von ihnen angewendeten Zertifizierungssystemen; dieser Bericht muss alle Tatsachen umfassen, die für die Beurteilung wesentlich sein könnten, ob die Zertifizierungssysteme die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 33 BioSt-NachV weiterhin erfüllen.

zu übermitteln.

Die Berichte und Listen müssen so erstellt sein, dass sie fachlich und inhaltlich ohne großen Aufwand nachvollzogen werden können.

35. Alle der BLE elektronisch zu übermittelnden Informationen sind im csv-Format mit Semikolon als Feldbegrenzer und auf Verlangen im pdf-Format zu übermitteln. Die konkreten Datensatzbeschreibung, beispielsweise für die Übermittlung von Zertifikaten oder Nachhaltigkeitsnachweisen können auf der Internetseite der BLE www.ble.de/biomasse unter Anerkennungen / Muster und Vordrucke eingesehen werden.
36. Die BLE kann von der TÜV NORD CERT GmbH weitere Informationen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um
 - die Aufgaben nach der BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV zu erfüllen,
 - zu überwachen, ob die Anforderungen nach der BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV erfüllt werden,
 - die Berichtspflichten der Bundesregierung gegenüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat, insbesondere nach § 37f des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu erfüllen oder
 - die Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Organen der Europäischen Union zu erfüllen.
37. Die TÜV NORD CERT GmbH muss die Kontrollergebnisse und Kopien aller Zertifikate, die sie auf Grund der BioSt-NachV ausstellen, mindestens zehn Jahre aufbewahren.
38. Jegliche Änderungen innerhalb der TÜV NORD CERT GmbH sind der BLE unverzüglich mitzuteilen.
39. Hat die TÜV NORD CERT GmbH ihre Tätigkeit im Rahmen der BioSt-NachV nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der endgültigen Anerkennung aufgenommen, erlischt die endgültige Anerkennung.
40. Die endgültige Anerkennung erlischt, wenn die TÜV NORD CERT GmbH seit Aufnahme der Tätigkeit diese mehr als ein Jahr nicht mehr ausgeübt hat.
41. Die endgültige Anerkennung wird durch die BLE widerrufen, wenn die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben nach dieser Verordnung nicht mehr gegeben sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - die TÜV NORD CERT GmbH eine Voraussetzung nach § 43 Absatz 1 BioSt-NachV nicht oder nicht mehr erfüllt ist oder



Seite 14 von 24

- die TÜV NORD CERT GmbH ihre Pflichten nach den §§ 48 bis 54 BioSt-NachV nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.
- 42. Die endgültige Anerkennung kann durch die BLE auch widerrufen werden, wenn eine Kontrolle durch die BLE vor Ort bei der TÜV NORD CERT GmbH oder einem zu zertifizierenden Betrieb nicht sichergestellt ist.
- 43. Die endgültige Anerkennung der TÜV NORD CERT GmbH kann auch nachträglich mit Auflagen versehen werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Tätigkeit einer Zertifizierungsstelle erforderlich ist. Die BLE kann gegenüber der TÜV NORD CERT GmbH die Anordnungen treffen, die notwendig sind, um festgestellte Mängel zu verhüten. Insbesondere kann sie anordnen, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter TÜV NORD CERT GmbH wegen fehlender Unabhängigkeit, Fachkunde oder Zuverlässigkeit nicht mehr kontrollieren darf, ob die Anforderungen der BioSt-NachV oder der Biokraft-NachV erfüllt werden.

Gründe:

Nach § 2 Absatz 6 BioSt-NachV sind Zertifizierungsstellen unabhängige natürliche oder juristische Personen. Sie kontrollieren die Erfüllung der Anforderungen der BioSt-NachV bei Betrieben, Schnittstellen und Lieferanten innerhalb eines nach § 32 Nummer 1 oder 2 BioSt-NachV anerkannten Zertifizierungssystem. Innerhalb eines anerkannten Zertifizierungssystems stellen sie Zertifikate für Schnittstellen aus, wenn diese die Anforderungen der BioSt-NachV erfüllen. Zertifizierungsstellen werden anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen des § 43 BioSt-NachV erfüllen.

Zuständig für die Anerkennung einer Zertifizierungsstelle ist nach § 74 Nummer 7 BioSt-NachV die BLE. Zertifizierungsstellen werden von der BLE anerkannt, wenn die Voraussetzungen des § 43 BioSt-NachV vorliegen.

Mit Schreiben vom 11.11.2010, eingegangen bei der BLE am 15.11.2010, beantragte die TÜV NORD CERT GmbH die Anerkennung als Zertifizierungsstelle.

Unter Punkt 1 des Bescheides wird eine endgültige Anerkennung der Zertifizierungsstelle nach § 43 BioSt-NachV erteilt. Die Voraussetzungen für eine endgültige Anerkennung wurden durch die TÜV NORD CERT GmbH zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Bescheides anhand der vorgelegten Unterlagen ausreichend dargelegt.

Punkt 2 des Bescheides erklärt die vorläufige Anerkennung mit Erlass des dauerhaften (endgültigen) Anerkennungsbescheides gegenstandslos und erledigt sich nach § 43 Abs. 2 VwVfG.

Unter Punkt 3 des Bescheides werden alle Unterlagen aufgeführt, die Gegenstand der endgültigen Anerkennung sind. Für die endgültige Anerkennung wurden die Antragsunterlagen vom 11.11.2010, bei der BLE am



Seite 15 von 24

15.11.2010 eingegangen i. V. m. den Unterlagen vom 04.02.2011 und vom 03.03.2011 berücksichtigt.

Nach § 43 Absatz 2 Satz 4 i. V. m. § 33 Absatz 3 Satz BioSt-NachV kann die BLE im Rahmen des Anerkennungsverfahrens nach § 43 Absatz 1 BioSt-NachV Prüfungen vor Ort bei den Zertifizierungsstellen vornehmen. Unter Punkt 4 des Bescheides wird Bezug auf die Vor-Ort-Kontrolle bei der TÜV NORD CERT GmbH vom 24. bis 25.08.2011 genommen. Die Kontrolle führte zu keinem Ergebnis, welches einer endgültigen Anerkennung der TÜV NORD CERT GmbH entgegen stehen würde.

Gemäß § 45 Nr. 1 BioSt-NachV ist für anerkannte Zertifizierungsstellen eine einmalige Registriernummer zu vergeben. Der Zertifizierungsstelle TÜV NORD CERT GmbH wird unter Punkt 5 des Bescheides die BLE-Registriernummer DE-B-BLE-BM-ZSt-129 zugeordnet.

Die endgültige Anerkennung kann nach § 43 Absatz 5 Nummer 1 BioSt-NachV auf einzelne Arten von Biomasse beschränkt werden. Biomasse im Sinne der BioSt-NachV ist der Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung in der jeweils geltenden Fassung gleichgesetzt. Die Anerkennung als Zertifizierungsstelle wird der TÜV NORD CERT GmbH für die unter Punkt 6 des Bescheides aufgeführten Arten von Biomasse erteilt.

Die endgültige Anerkennung kann nach § 43 Absatz 5 Nr. 2 BioSt-NachV auf einzelne Staaten und Länder beschränkt werden. Die TÜV NORD CERT GmbH hat die Anerkennung als Zertifizierungsstelle für Deutschland wie unter Punkt 7 des Bescheides aufgeführt beantragt. Die endgültige Anerkennung der TÜV NORD CERT GmbH wird unter Punkt 7 des Bescheides dahingehend beschränkt, dass eine Zertifizierung nur in Ländern und Staaten durchgeführt werden darf, wenn diese auch für das Zertifizierungssystem, welches die TÜV NORD CERT GmbH anwendet, anerkannt sind. Die TÜV NORD CERT GmbH muss die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben als Zertifizierungsstelle nach der BioSt-NachV in den einzelnen Ländern und Staaten sicherstellen. Da es aber möglich ist, dass Zertifizierungssysteme keine Anerkennung für einzelne Staaten oder Länder haben, muss die TÜV NORD CERT GmbH darauf achten, nur in den Staaten oder Ländern zu zertifizieren, für die auch ein Zertifizierungssystem, mit dem sie zusammenarbeitet, eine Anerkennung durch die BLE hat. Nach § 33 Absatz 1 Nummer 5 i. V. m. Anlage 5 Nummer 1 Buchstabe f BioSt-NachV ist es Aufgabe eines Zertifizierungssystems für jedes einzelne Land und jeden einzelnen Staat Regelungen zu den Anforderungen der BioSt-NachV vorzugeben. Solange es für einzelne Länder und Staaten keine diesbezüglichen Regelungen eines von der BLE anerkannten Zertifizierungssystems gibt, da Zertifizierungssystemen dafür keine Anerkennung durch die BLE erteilt wurde, hat eine Zertifizierungsstelle keine Vorgaben, um in diesen betroffenen Ländern und Staaten zu zertifizieren.

Eine Anerkennung nach der BioSt-NachV gilt gemäß § 56 Biokraft-NachV auch für den Biokraftstoffbereich. Dies ist unter Punkt 8 des Bescheides beschrieben.



Zertifizierungsstellen dürfen nur im Zusammenwirken mit einem oder mehreren, nach § 32 Nummer 1 oder 2 BioSt-NachV, anerkannten Zertifizierungssystemen tätig werden. Eine Prüftätigkeit der TÜV NORD CERT GmbH im Bereich der Richtlinie 2009/28/EG aufgrund der Anerkennung der BLE ist nur solange und in dem Umfang zulässig, wie die TÜV NORD CERT GmbH von der BLE nach § 42 Nummer 1 oder 2 BioSt-NachV anerkannt ist. Die TÜV NORD CERT GmbH muss der BLE mitteilen, nach welchen durch die BLE nach § 32 Nummer 1 oder 2 BioSt-NachV anerkannten Zertifizierungssystemen sie die Vorgaben der BioSt-NachV kontrolliert. Unter Punkt 9 des Bescheides wird die Auflage i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG erteilt, dass die Angaben über die zu kontrollierenden Zertifizierungssysteme ggf. unverzüglich nachzureichen sind. Die rechtsverbindliche Erklärung ist der BLE unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen, um mit dieser die Zusammenarbeit zu bestätigen.

Ohne Vorliegen einer unterschriebenen rechtsverbindlichen Erklärung bei der BLE darf die TÜV NORD CERT GmbH nicht als Zertifizierungsstelle nach der BioSt-NachV tätig werden.

Zertifizierungssysteme können über die gesetzlich geforderten Kriterien der BioSt-NachV hinausgehende systemspezifische Vorgaben machen. Diese dürfen nur angewendet werden, wenn sie durch die BLE anerkannt sind. Die TÜV NORD CERT GmbH erhält unter Punkt 10 des Bescheides die Auflage i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG, dass diese systemspezifischen Vorgaben ebenso dahingehend zu kontrollieren sind, dass jeder Nutzer des Zertifizierungssystems diese einhalten muss. Die Einhaltung dieser systemspezifischen Vorgaben sind immer von der Zertifizierungsstelle zu kontrollieren. Verstöße gegen diese Vorgaben sind der BLE nach Maßgabe des Punktes 31 des Bescheides mitzuteilen.

Nach § 43 Absatz 1 Nr. 4 i. V. m. Anlage 5 Nr. 1 Buchstabe e Unterbuchstabe bb BioSt-NachV muss sich die TÜV NORD CERT GmbH verpflichten der BLE an allen Orten ihrer Tätigkeit im Rahmen der BioSt-NachV uneingeschränkter Zugang zu gewährleisten. Der Punkt 11 des Bescheides konkretisiert die Rechte der BLE im Rahmen der Überwachung der Kontrollen der Zertifizierungsstelle.

Der § 75 BioSt-NachV gibt vor, dass alle Anträge, die bei der BLE gestellt werden und alle Nachweise, Bescheinigungen, Berichte und sonstige Unterlagen, die der BLE übermittelt werden, in deutscher Sprache verfasst oder mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache versehen sein müssen. Amtssprache ist deutsch. Ebenso muss bei Vor-Ort-Kontrollen durch die BLE bei der TÜV NORD CERT GmbH, bei einem Betrieb in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Drittstaaten ein Austausch auf Deutsch durch einen, von der TÜV NORD CERT GmbH beauftragten, Dolmetscher bzw. Übersetzer sichergestellt sein. Unter Punkt 12 des Bescheides ist die Auflage i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG erteilt, dass dies durch die TÜV NORD CERT GmbH als Zertifizierungsstelle für die Überwachung durch die BLE sicherzustellen ist.



Seite 17 von 24

Die TÜV NORD CERT GmbH kontrolliert die Erfüllung der Anforderungen nach der BioSt-NachV für Herstellung und Lieferung der flüssigen Biomasse. Unter Punkt 13 des Bescheides ist deshalb die Auflage i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG aufgeführt, dass die TÜV NORD CERT GmbH auch bei der Übersetzungen der eigenen Dokumente in unterschiedliche Sprachen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vorgaben der BioSt-NachV trägt.

Die TÜV NORD CERT GmbH wird unter Punkt 14 des Bescheides die Auflage i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG erteilt, eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sicherzustellen, auch wenn sie ausländisches Personal einsetzt. Die TÜV NORD CERT GmbH muss diesem Personal gegenüber weisungsbefugt sein und ist für das Handeln des ausländischen Personals verantwortlich. Die Weisungsgebundenheit und die Übernahme der Verantwortung durch die TÜV NORD CERT GmbH für das eingesetzte Personal muss aus den Unterlagen der TÜV NORD CERT GmbH eindeutig hervorgehen und sollte von dieser dokumentiert werden (die Weisungsgebundenheit etwa durch abgeschlossene Verträge). Ein Unterauftrag an eine von der BLE nicht anerkannte Stelle ist nicht zulässig.

Eine Verknüpfung von Kontrolle und Beratung darf nicht erfolgen. Dementsprechend wird unter Punkt 15 des Bescheides die Auflage i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG erteilt, dass keine Beratungsdienstleistungen im Rahmen der Nachhaltigkeitsverordnungen in Betrieben durch die TÜV NORD CERT GmbH oder Kooperationspartner vorzunehmen sind, wenn in diesen Betrieben auch eine Zertifizierung diesbezüglich stattfindet.

Unter Punkt 16 des Bescheides wird die Anlage 1 des Bescheides für die TÜV NORD CERT GmbH verbindlich erklärt, da sie Vorgaben enthält, die von der TÜV NORD CERT GmbH umzusetzen sind. Des Weiteren sind die als Anlage 2 des Bescheides beigefügte Verwaltungsvorschrift zur BioSt-NachV, der als Anlage 3 des Bescheides beigefügte BLE Leitfaden Nachhaltige Biomasseherstellung und die als Anlage 4 beigefügten BLE Merkblätter in den jeweils geltenden Fassungen zu berücksichtigen. Diese haben keine Rechtsaktqualität. Sie stellen inhaltliche Erläuterungen der gesetzlichen Vorgaben dar, die die BLE bei dem Vollzug dieser heranzieht.

In § 26 BioSt-NachV sind die Voraussetzungen für die Ausstellung von Zertifikaten geregelt. Dabei haben die Schnittstellen bestimmte Anforderungen zu erfüllen. Um das tragende Prinzip der Verordnung, die Nachhaltigkeit, für alle Beteiligten der Herstellungs-, Verarbeitungs- und Lieferkette gleichermaßen zugrunde zu legen, ist es erforderlich, dass die TÜV NORD CERT GmbH die Einhaltung der unter Punkt 17 des Bescheides aufgeführten Voraussetzungen vor Erteilung des Zertifikates sowie die Kontrolle zur Verwendung von Teilstandardwerten und Schätzwerten durch Prüfung gewährleistet.

Schnittstellen sind die zertifizierungsbedürftigen Betriebe und ihre Betriebsstätten entlang der Herstellungs- und Lieferkette. Man unterscheidet zwischen Ersterfassern (erste Schnittstelle) und Ölmühlen sowie



Seite 18 von 24

sonstigen Betrieben, die flüssige oder gasförmige Biomasse für die Endverwendung auf die erforderliche Qualitätsstufe aufbereiten (letzte Schnittstelle).

Zertifizierungsbedürftige Ersterfasser sind nach § 2 Absatz 3 Nr. 1 BioSt-NachV Betriebe und Betriebsstätten, die die Biomasse, die für die Herstellung der flüssigen Biomasse bzw. der Biokraftstoffe erforderlich ist, erstmals von den Betrieben, die diese Biomasse anbauen und ernten, zum Zweck des Weiterhandelns aufnehmen (z. B. Händler oder Genossenschaften).

Betriebe sind rechtlich selbständige Wirtschaftseinheiten, die Biomasse herstellen, verarbeiten, handeln oder liefern. Betriebsstätten (unselbständige Niederlassungen) sind rechtlich unselbständige Wirtschaftseinheiten von diesen Betrieben.

Es reicht somit nicht aus, dass nur die Zentrale eines Unternehmens kontrolliert und zertifiziert wird. Es sind alle Ihre Betriebe und Betriebsstätten einmal jährlich zu kontrollieren, soweit sie Ersterfasser i.S. d. § 2 Absatz 3 Nr. 1 BioSt-NachV sind. Ein "Aufnehmen" der Biomasse bedeutet zum einen das "physische Aufnehmen" der Biomasse zum anderen das "buchhalterische Aufnehmen" der Biomasse zum Zweck des Weiterhandelns.

Eine Abgrenzung des zertifizierungsbedürftigen Ersterfassers i. S. d. § 2 Absatz 3 Nummer 1 BioSt-NachV von einem bloßen Warenlager erfolgt aufgrund der Formulierung der Legaldefinition "zum Zweck des Weiterhandelns aufnehmen" danach, ob das Warenlager bzw. Silo auch das Warengeschäft im klassischen Sinne, das heißt einschließlich Endgeschäft (Abrechnung) mit dem Erzeuger abwickelt. Falls das Warenlager zu einer Genossenschaft, einem größeren Agrarhandelshaus oder einem anderen Ersterfasser gehört, selbst aber nur die Ware physisch aufnimmt, verwiegt und über Ein- und Ausgänge Buch führt, aber keine weitere Abrechnung mit dem Erzeuger oder Ankäufer der Biomasse vornimmt, ist es hiernach ein bloßes Warenlager, das nicht zertifizierungsbedürftig ist. Dieses muss aber mit Blick auf die Einhaltung der Massenbilanzvorgaben zumindest im Rahmen der Zertifizierung des Ersterfassers anhand einer Stichprobe kontrolliert werden. Der Umfang einer solchen Stichprobenkontrolle ist durch das Zertifizierungssystem vorzugeben. Er sollte mindestens 5 % der Grundgesamtheit der Betriebe und Betriebsstätten, die als bloße Warenlager oder Silos tätig sind, umfassen.

Sollte ein Zertifizierungssystem strengere Vorgaben haben, als die die sich aus der BioSt-NachV ergeben, sind diese von der TÜV NORD CERT GmbH anzuwenden. So etwa wenn ein Zertifizierungssystem alle Arten von Warenlagern wie Ersterfasser behandelt und eine Zertifizierung dieser verlangt.

Im Kraftstoffbereich kann die letzte Schnittstelle sowohl eine Ölmühle, als auch ein sonstiger Betrieb sein, der die flüssige oder gasförmige Biomasse für die Endverwendung auf die erforderliche Qualitätsstufe aufbereitet. Dies sind beispielsweise Veresterungsanlagen, Hydrier- bzw. Co-Hydrieranlagen, Bioethanol-Produktionsanlagen oder Biogasanlagen für den Kraftstoffbereich. Im Strombereich stellt in der Regel eine Ölmühle



Seite 19 von 24

die letzte Schnittstelle dar, da ihr keine weiteren verarbeitenden Betriebe mehr nachgelagert sind.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die gemäß Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG geforderte Liste der sogenannten NUTS2-Gebiete an die EU-Kommission übermittelt. Diese wurde von der EU-Kommission anerkannt. Damit können für die in Deutschland angebauten landwirtschaftlichen Rohstoffe Weizen, Mais, Zuckerrübe und Raps die Teilstandardwerte der Anlage 2 Nummer 1 BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV für den Anbau verwendet werden.

Für Gerste, Roggen und Triticale wurden Schätzwerte auf NUTS2-Ebene für diese Getreidearten mit der Methodik des IFEU-Instituts errechnet, die auch für den Bericht nach Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG verwendet wurde. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Werte nur übergangsweise genutzt werden können. So können sich im weiteren Verfahren noch Änderungen ergeben, falls die Kommission der Europäischen Union Anpassungen von Deutschland an der Methodik zum NUTS2-Bericht fordern sollte.

Nach § 1a Nr. 17 des Energiesteuergesetzes ist für energiesteuerrechtliche Zwecke ist bei einer volumetrischen Mengenangabe das Liter bei einer Temperatur von 15°C zugrunde zu legen. Deshalb erfolgt unter Punkt 18 des Bescheides die Vorgabe, dass dies im Bereich der Biokraft-NachV zu beachten und diese Bemessungsgrundlage zu verwenden ist.

Unter Punkt 19 des Bescheides ist aufgeführt, dass ein Wechsel oder Umwandeln einer Bescheinigung einer Umweltgutachterin bzw. eines Umweltgutachters in einen Nachhaltigkeitsnachweis oder Nachhaltigkeits-Teilnachweis nicht möglich ist. Biomasse die einer Umweltgutachterbescheinigung zugrunde liegt, darf nicht in einen Nachhaltigkeitsnachweis oder Nachhaltigkeits-Teilnachweis einfließen. Nach § 15 Absatz 2 a BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV muss für das Ausstellen von Nachhaltigkeitsnachweisen jede einer Schnittstelle nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 oder 3 vorgelagerte Schnittstelle u.a. eine Kopie ihres Zertifikates an die nachgelagerte Schnittstelle weitergeben. Diese Form der Nachweisführung erfolgt bei der Erstellung einer Umweltgutachterbescheinigung nicht. Ein Systemwechsel von einer Umweltgutachterbescheinigung in einen Nachhaltigkeitsnachweis ist daher innerhalb der Wertschöpfungskette nicht zulässig. Da umweltgutachterlichen Bescheinigungen keine Nachhaltigkeitsnachweise nach den §§ 15 ff. sind, ist auch eine Ausstellung von Nachhaltigkeits-Teilnachweisen auf der Grundlage von Umweltgutachterbescheinigungen nach § 24 BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV nicht möglich.

Mit Änderung der BioSt-NachV vom 31. Juli 2010 und Änderung der Biokraft-NachV vom 22. Juni 2010 sind die Standardwerte für Palmöl und Sojaöl im Anhang 2 der BioSt-NachV bzw. Biokraft-NachV gestrichen. Eine Verwendung ist ab 01. Januar 2011 nicht mehr möglich. Dies ist im Punkt 20 des Bescheides beschrieben.

Ein Massenbilanzsystem muss nach § 16 BioSt-NachV die Herkunft der Biomasse lückenlos sicherstellen. Dies kann es nur, wenn es bestimmte



Seite 20 von 24

Anforderungen erfüllt. Die Anforderungen sind unter Punkt 22 des Bescheides genauer dargestellt und deren Kontrolle wird der TÜV NORD CERT GmbH als Auflage i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG erteilt. Der § 16 Absatz 2 Nummer 2 BioSt-NachV ermöglicht über die Vermischung hinaus auch eine Saldierung.

Handelt es sich um eine Altanlage, die vor dem 23. Januar 2008 in Betrieb genommen wurde, ist die Treibhausgasminderung erst ab dem 1. April 2013 einzuhalten. Altanlagen werden in § 8 Absatz 2 BioSt-NachV genauer definiert. Insbesondere müssen diese Anlagen bereits vor dem 23. Januar 2008 nachweislich in Betrieb genommen worden sein. Eine Saldierung von in solchen Altanlagen verarbeiteter Biomasse darf mit nachhaltiger Biomasse nicht stattfinden, es sei denn, bei den Altanlagen werden Standardwerte oder tatsächlich ermittelte Werte verwendet.

Im Falle einer Vermischung verschiedener Mengen von Biomasse, die zur Herstellung von flüssiger Biomasse nach der BioSt-NachV oder zur Herstellung von Biokraftstoffen nach der Biokraft-NachV verwendet wird und für die noch keine Nachhaltigkeitsnachweise ausgestellt worden sind und die unterschiedliche Treibhausgasemissionen aufweisen, dürfen diese Treibhausgasemissionen nur saldiert werden, wenn alle Mengen, die dem Gemisch beigefügt werden, vor der Vermischung den Wert aufgewiesen haben, der für diesen Arbeitsschritt der Herstellung von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder von dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit festgelegt werden ist.

Vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wurden solche Werte festgelegt. Diese Höchstwerte sind über die Zertifizierungssysteme oder den elektronischen Bundesanzeiger zu beziehen und sind im Anwendungsbereich der BioSt-NachV bzw. der Biokraft-NachV entsprechend anzuwenden.

Unter Punkt 22 des Bescheides wird die Auflage i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG erteilt, jedes Audit im angemessenen Umfang und Zeitrahmen durchzuführen. Nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 BioSt-NachV müssen die Kontrollen der Anforderungen der Nachhaltigkeitsverordnungen den Vorgaben der DIN EN ISO 19011, Ausgabe Dezember 2002, genügen. Unter 5.2.2 der DIN EN ISO 19011 wird der Umfang der Audittätigkeit geregelt. Diese und alle anderen Vorgaben der DIN EN ISO 19011 müssen von der Zertifizierungsstelle eingehalten werden.

Die unter Punkt 23 des Bescheides anerkannte Verfahrensweise für Klein- und Kleinstbetriebe die Gültigkeit von Zertifikaten bei Kleinstbetrieben bis zu einer Jahresumsatzmenge von bis zu 250 Tonnen und bei Kleinbetrieben bis zu einer Jahresumsatzmenge von bis zu 500 Tonnen auf 5 bzw. 3 Jahre zu verlängern, wenn diese jeweils nur über eine Betriebsstätte verfügen, wurde für durch die BLE anerkannte Zertifizierungssysteme anerkannt und ist bei den Zertifizierungen zu beachten. Bei der Beurteilung, wann eine Schnittstelle bis zu 250 Tonnen bzw. 500 Tonnen Rohware Biomasse oder eine äquivalente Menge (Tonnen) flüssiger Biomasse pro Jahr umsetzt, ist auf die gesamte umgesetzte Biomasse abzustellen. Dabei ist es unerheblich, ob nur eine bestimmte Menge als



Seite 21 von 24

nachhaltige Biomasse verwandt werden soll und eine andere Menge nicht. Entscheidend ist die Jahresumsatzmenge als solche.

Die Regelung für Klein- bzw. Kleinstbetriebe ergibt sich aus Anlage 5 Nr. 2 der BioSt-NachV. Gemäß § 29 BioSt-NachV beträgt die Gültigkeit von Zertifikaten zwölf Monate. Anlage 5 Nummer 2 BioSt-NachV lässt jedoch in begründeten Fällen diesbezüglich Änderungen zu, wenn dadurch unverhältnismäßige Kosten für kleine Betriebsstrukturen vermieden werden.

Gibt ein Zertifizierungssystem strengere Vorgaben vor, sind diese von der TÜV NORD CERT GmbH anzuwenden.

Punkt 24 des Bescheides bezieht sich auf die Muster von Zertifikaten. Gemäß § 68 BioSt-NachV bzw. § 76 Biokraft-NachV sind die von der BLE vorgegebenen Muster der Zertifikate zu verwenden.

Nach § 48 BioSt-NachV ist die Biokraft-NachV verpflichtet, das unter Punkt 25 des Bescheides aufgeführte Verzeichnis aller Schnittstellen zu führen, denen sie Zertifikate ausgestellt hat.

Die Kontrollen der Schnittstellen gemäß § 49 der BioSt-NachV werden unter Punkt 26 des Bescheides aufgeführt. Bei den Kontrollen wird die Erfüllung der Voraussetzungen bei den Schnittstellen für die Ausstellung eines Zertifikates nach § 26 der BioSt-NachV durch die TÜV NORD CERT GmbH geprüft. Die BioSt-NachV sieht mindestens eine jährliche Kontrolle der Schnittstellen vor, wobei die erste Kontrolle spätestens 6 Monate nach Ausstellung des ersten Zertifikates erfolgen muss. Die Ausstellung eines neuen Zertifikates ist nach der ersten Kontrollen nicht zwingend erforderlich. Sollte das jeweils angewandte Zertifizierungssystem dies jedoch verlangen, ist dies von der TÜV NORD CERT GmbH zu beachten.

Die BioSt-NachV gibt in den §§ 50 und 51 vor, wie die Kontrollen der Anbaubetriebe durch Zertifizierungsstellen sicherzustellen sind. Die Vorgehensweise und der Umfang der Kontrollen ist unter Punkt 27 des Bescheides dargestellt. Grundsätzlich müssen die §§ 4 bis 6 der BioSt-NachV bei den Anbaubetrieben kontrolliert werden. Zusätzlich müssen Anbaubetriebe innerhalb der Europäischen Union die Anforderungen des § 7 BioSt-NachV einhalten. Die Vorgaben des § 7 BioSt-NachV gelten als erfüllt, wenn der landwirtschaftliche Betrieb Direktzahlungen oder andere flächenbezogenen Beihilfen erhalten hat, derentwegen er den stichprobenartigen Cross-Compliance-Kontrollen durch hierfür zuständige Behörden unterliegt. Die Vorgaben der §§ 4 bis 6 BioSt-NachV gelten durch die Cross-Compliance-Kontrollen nicht als erfüllt. Es sind bei ihrer Kontrolle die Ausführungen der Verwaltungsvorschrift zur BioSt-NachV und der BLE-Leitfaden Nachhaltige Biomasseherstellung in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Unter Punkt 28 des Bescheides wird die Auflage i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG erteilt, alle Nutzer des jeweiligen Zertifizierungssystems, welche nicht unter § 17 Absatz 3 Nummer 2 Biokraft-NachV fallen, mindestens zu 5 % vor Ort zu kontrollieren sind.



Unter Punkt 29 des Bescheides wird geregelt, dass ein FSC-Zertifikat kein anerkannter Nachweis für die Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien im Rahmen der Nachhaltigkeitsverordnungen darstellt. Ein FSC-Zertifikat dient lediglich, - wie der Betriebsprämienbescheid eine Dokumentation für die Erfüllung der Cross-Compliance-Kriterien ist – als mögliche Dokumentation für die Nachhaltigkeit, soweit im Rahmen der FSC-Zertifizierung die Nachhaltigkeitskriterien der §§ 4 bis 6 BioSt-NachV geprüft werden. Die Vorgaben der §§ 4 bis 7 BioSt-NachV gelten durch die Vorlage eines FSC-Zertifikates nicht als erfüllt.

Zu jeder durchgeführten Kontrolle muss die TÜV NORD CERT GmbH gemäß § 52 BioSt-NachV einen Kontrollbericht fertigen. Dies gilt unabhängig davon, ob Mängel festgestellt werden oder nicht. Unter Punkt 30 des Bescheides wird ausgeführt, dass dieser Kontrollbericht insbesondere das Kontrollergebnis enthält. Für den Kontrollbericht nach § 52 BioSt-NachV ist ausschließlich der Vordruck der BLE nach § 76 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 26 BioSt-NachV zu verwenden. Der Kontrollbericht nach § 52 BioSt-NachV ist zusätzlich zu den, durch das jeweilige Zertifizierungssystem vorgegebenen, Checklisten und Berichten zu verwenden.

Nach § 52 BioSt-NachV sind die Kontrollberichte zu den Kontrollen, bei denen festgestellt wurde, dass die Anforderungen der BioSt-NachV nicht erfüllt werden, wie in Punkt 31 des Bescheides aufgeführt, innerhalb von 14 Tagen und in elektronischer Form nach Abschluss der Kontrolle der BLE zu übermitteln. Sollten, aus Sicht der Zertifizierungsstelle, besonders schwerwiegende Abweichungen festgestellt werden, ist die BLE innerhalb von 24 Stunden zu informieren.

Die BLE kann nach § 70 Nummer 1 und 2 BioSt-NachV von Zertifizierungsstellen weitere Informationen verlangen. Um jederzeit eine vollständige und sachgemäße Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten, ist deshalb unter Punkt 32 des Bescheides die Auflage i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG zu erteilen, der BLE im 14-tägigen Rhythmus die Terminabfrage zu übermitteln.

Die Pflicht der TÜV NORD CERT GmbH zur elektronischen Übermittlung verschiedener gemäß § 53 BioSt-NachV erforderlichen Informationen ist unter den Punkten 33 und 34 des Bescheides vorgegeben. Nur zertifizierte Schnittstellen nach § 15 Absatz 3 BioSt-NachV können gültige Nachhaltigkeitsnachweise ausstellen. Um sicherzustellen, dass nur gültige Nachhaltigkeitsnachweise und Nachhaltigkeits-Teilnachweise ausgestellt werden, ist eine Übermittlung der Nachhaltigkeitsnachweise, der Nachträge nach § 19 BioSt-NachV und der Zertifikate nach § 26 Absatz 1 und 2 BioSt-NachV innerhalb von 24 Stunden an die BLE unbedingt erforderlich. Alle Zertifizierungssysteme, Zertifizierungsstellen und die Zertifikate der Schnittstellen werden in der Web-Anwendung der BLE zum Abgleich von Nachhaltigkeitsnachweisen und zur Ausstellung von Nachhaltigkeits-Teilnachweisen nach § 24 BioSt-NachV hinterlegt. Jedoch haben zertifizierte Schnittstellen nach § 15 Absatz 3 BioSt-NachV keinen Zugang zur Web-Anwendung der BLE. Etwas anderes gilt nur, wenn sie zugleich Lieferanten sind. In der Web-Anwendung der BLE erfolgt dann ein zeitnaher Abgleich der Daten. Nur so kann für den Nachweispflichtigen bzw. Inverkehrbringer der Biokraftstoffe bis zur



Seite 23 von 24

letzten Schnittstelle die Rückverfolgung der nachhaltigen Biomasse über ein Massenbilanzsystem sichergestellt werden. Erst nach elektronischer Übermittlung der Nachhaltigkeitsnachweise, der Nachträge und der Zertifikate, die in Punkt 33 des Bescheides aufgeführt werden, kann die BLE nach § 24 BioSt-NachV dann auch ggf. Nachhaltigkeits-Teilnachweise ausstellen.

Nach § 76 Absatz 2 BioSt-NachV gibt die BLE das Format für die elektronische Datenübermittlung vor. Um einen reibungslosen Datenaustausch zu gewährleisten, sind der BLE, wie unter Punkt 35 des Bescheides aufgeführt, alle elektronisch zu übermittelnden Informationen im entsprechenden Format zu liefern.

In den unter Punkt 36 des Bescheides aufgeführten Fällen kann die BLE gemäß § 70 BioSt-NachV von der TÜV NORD CERT GmbH weitere Informationen verlangen, soweit dies erforderlich ist.

Nach § 54 Absatz 1 BioSt-NachV hat die TÜV NORD CERT GmbH die in Punkt 37 des Bescheides aufgeführte Aufbewahrungspflicht für alle Kontrollergebnisse und Kopien aller ausgestellten Zertifikaten. Die Dauer von zehn Jahren ist aufgrund der Verjährungsfrist für Steuerstraftaten festgesetzt.

Die BLE kann nach § 70 Nummer 1 und 2 BioSt-NachV von Zertifizierungsstellen weitere Informationen verlangen. Um jederzeit eine vollständige und sachgemäße Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten, ist deshalb unter Punkt 38 des Bescheides die Auflage i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG zu erteilen, die BLE unverzüglich über eine Änderung innerhalb der TÜV NORD CERT GmbH in Kenntnis zu setzen.

In den Punkten 39 und 40 des Bescheides sind Gründe für das Erlöschen der Anerkennung aufgeführt. Nach § 46 BioSt-NachV erlischt die Anerkennung, wenn sie zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

Die endgültige Anerkennung der TÜV NORD CERT GmbH kann durch die BLE gemäß § 47 BioSt-NachV widerrufen werden, wenn bestimmte Voraussetzungen durch die TÜV NORD CERT GmbH nicht mehr sichergestellt werden. Widerrufsgründe werden unter den Punkten 41 und 42 des Bescheides genannt. Hierbei handelt es sich um keine abschließende Aufzählung. Es gelten im Übrigen die §§ 48 und 49 VwVfG für die Rücknahme und den Widerruf eines Bescheides.

In Punkt 43 des Bescheides ist aufgeführt, dass nach § 43 Absatz 3 BioSt-NachV die endgültige Anerkennung der TÜV NORD CERT GmbH auch nachträglich mit Auflagen i. S. d. § 36 Absatz 2 Nummer 4 VwVfG versehen werden kann. Dies kann erforderlich sein, um die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der TÜV NORD CERT GmbH als Zertifizierungsstelle sicherzustellen.



Seite 24 von 24

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Deichmanns Aue 29 in 53179 Bonn schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag -

Dr. Nickel